

Verzugszinsen auch beim Unterhalt

BGH, *Beschluss* vom 28. 5. 2008 - XII ZB 34/05

(BeckRS 2008, [12241](#))

Die Verzinsungspflicht des § 288 I BGB bei Verzug gilt auch für Unterhaltsschulden. Einer Mahnung des Gläubigers bedarf es daher nicht.

Die Vorschriften über die Verzinsung einer Geldschuld gelten auch für Unterhaltsforderungen. Die Zuerkennung von Verzugszinsen soll nach ihrem Sinn und Zweck nicht nur einen gesetzlich fingierten Mindestschaden des Gläubigers ausgleichen. Sie soll auch bewirken, dass dem Schuldner durch die Abschöpfung der möglichen Vorteile aus der Leistungsverzögerung der Anreiz zur Zahlungsverzögerung genommen wird. Gerade dieser präventive Gedanke ist mit der Erhöhung des Verzugszinses durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. 3. 2000 in den Vordergrund getreten. Daher ist die in der Rechtsprechung und Literatur auch vertretene Ansicht, dass § 288 I BGB Unterhaltsforderungen nicht erfasst, weil Unterhalt zur Deckung des aktuellen Lebensbedarfs dienen soll, nicht aber zur verzinslichen Anlage bestimmt ist, nicht haltbar. Die Verzugszinsen sind im vereinfachten Verfahren gem. §§ 645ff. ZPO nach § 286 I 2 BGB ab Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 647 I ZPO) geschuldet. Für die Anwendbarkeit des § 286 I 2 BGB genügt jede Form der gerichtlichen Geltendmachung.

Praxishinweis: Die Verzinsungspflicht von geschuldetem Unterhalt nach § 291 BGB besteht ebenfalls, da nach dem gesetzgeberischen Zweck des § 291 BGB der Schuldner schon deshalb einer Zinspflicht unterworfen werden soll, weil er es zum Prozess hat kommen lassen und für das damit eingegangene Risiko eintreten soll (BGH, NJW-RR 1987, [386](#)).